

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 11. August 2015 Seite 1 - 2

**Nichtamtlicher Teil:**

Beitragsordnung des Studierendenwerks Dortmund in der Fassung vom 26.06.2015 gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG) Seite 3 - 6

## **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 11. August 2015**

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12. Mai 2010 (AM Nr. 5/2010, S. 7) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

### **§ 1 Beiträge**

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Der Semesterticketbeitrag lt. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird auf Antrag bei Beurlaubung, Exmatrikulation, unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich des Semestertickets wegen Schwerbehinderung (§ 145 SGB X) oder aus einem anderen Grund oder studienbedingtem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets anteilig für den Zeitraum, in dem einer der vorgenannten Umstände zutrifft, vom AStA nachträglich erstattet. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Semesterticketrichtlinie. Bei rückwirkender Einschreibung für ein bereits abgelaufenes Semester wird der Semesterticketbeitrag für das abgelaufene Semester nicht erhoben.
- (3) Soweit ein sozialer Härtefall vorliegt, befreit der AStA auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Härtefallrichtlinie.
- (4) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

### **§ 2 Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

### **§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung**

- (1) Der Beitrag beträgt 186,81 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
  1. die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 6,51 €,
  2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,
  3. den Studierendensport 0,51 €,
  4. die Theater-Flat 1,50 €,
  5. das Semesterticket (inkl. NRW-Erweiterung) 174,46 €,
  6. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 2,30 €,
  7. das Hochschulradio ElDorado 0,25 €.

- (2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.

#### **§ 4 Einziehen der Beiträge**

- (1) Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.
- (2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:
1. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 7 an den Allgemeinen Studierendenausschuss und
  2. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 auf ein eigenes Sonderkonto, über das der Allgemeine Studierendenausschuss verfügt.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 05.01.2015 (AM Nr. 02/2015, S. 25) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 14.07.2015.

Dortmund, den 11. August 2015

Der Sprecher  
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Vorsitzende  
der Wahlkommission

Moritz Kordisch

Henrik Braun

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

**Beitragsordnung des  
Studierendenwerks Dortmund  
in der Fassung vom 26.06.2015 gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die  
Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG)**

**§ 1**

**Beiträge, Beitragspflicht**

- (1) Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Dortmund in jedem Semester von allen Studierenden der
- Technischen Universität Dortmund,
  - Fachhochschule Dortmund,
  - Fachhochschule Südwestfalen

Beiträge gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 StWG.

- (2) Die Beitragspflicht entsteht
- mit der Einschreibung oder
  - mit der Rückmeldung oder
  - mit der Beurlaubung
- der Studierenden.

Die Beitragspflicht kann im Falle der Beurlaubung nach Maßgabe des § 1 Abs. (3) entfallen.

- (3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Studierende in folgenden Fällen:
- (a) Studierende, soweit sie sich an externen Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Studierendenwerks Dortmund auf einen Studienabschluss vorbereiten.
  - (b) Beurlaubung von Studierenden aufgrund
    - eines freiwilligen Wehrdienstes
    - eines Bundesfreiwilligendienstes oder
    - der Durchführung eines Auslandsstudiums
  - (c) Beurlaubung von Studierenden aufgrund einer Erkrankung oder Schwangerschaft, soweit durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein ordnungsgemäßes Studium für einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat nicht möglich ist bzw. war.
  - (d) Studierende, die rückwirkend für das bereits abgelaufene Semester eingeschrieben werden.
  - (e) Exmatrikulation Studierender
- (4) Soweit die Ausnahmetatbestände bis zum Vorlesungsbeginn der jeweiligen Hochschule im betreffenden Semester entstehen, ist der volle Beitrag durch die einziehende Hochschule für das betreffende Semester zurück zu erstatten. Im Falle der Exmatrikulation aufgrund nachgewiesenen Wechsels an eine andere Hochschule bis zum 15.04. bzw. 15.10. oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist ebenfalls der volle Beitrag zu erstatten. Soweit der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. (3) lit. (c.) nach Vorlesungsbeginn entsteht, kann ausnahmsweise eine zeitanteilige Rückerstattung für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung vorgenommen werden. Im Übrigen ist eine zeitanteilige Erstattung des Beitrags nicht vorgesehen.

## § 2

### Beitragshöhe

Das Studierendenwerk Dortmund erhebt gemäß § 12 Abs. 1 Nr.3 und Abs. 5 StWG die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Beiträge. Der Beitrag beträgt 68,00 Euro je Studierende/n im Semester.

## § 3

**Einziehung und Erstattung der Beiträge**

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig
  - a) mit Einschreibung,
  - b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

- (2) Der Beitrag wird gem. § 12 Abs. 5 StWG für das Studierendenwerk Dortmund von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an welcher der/die Studierende eingeschrieben wird bzw. ist, eingezogen.
- (3) Anträge auf Erstattung der Beiträge gem. § 1 Abs. (3) lit. (a), (b), (d) und (e) in Verbindung mit § 1 Abs. (4) sind an die Hochschule zu richten, bei der die Zahlung erfolgt ist. Über die Anträge auf Erstattung der Beiträge entscheidet die jeweilige Hochschule auf der Grundlage dieser Beitragsordnung. Die Hochschule erstattet die Beiträge.
- (4) Anträge nach § 1 Abs. (3) lit. (c), sind an das Studierendenwerk Dortmund zu richten, das über die Anträge entscheidet und die Rückerstattung vornimmt.
- (5) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in dieser Beitragsordnung genannten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (6) Erstattungen erfolgen gegen Vorlage entsprechender Nachweise durch die betreffende Hochschule. Im Falle des Wechsels an eine andere Hochschule erfolgt der Nachweis durch Vorlage des Zulassungsbescheides und der Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule.
- (7) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.
- (8) Die Hochschulen leiten die eingezogenen Beiträge zeitnah in Form von Abschlagszahlungen an das Studierendenwerk Dortmund weiter. Bei der Bemessung der Abschlagszahlungen können die gem. § 1 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Beitragsordnung zu erwartenden Rückerstattungen angemessenen berücksichtigt werden. Die Abrechnung erfolgt spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters.

## § 4

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Internetauftritt des Studierendenwerks Dortmund in Kraft, frühestens jedoch ab dem Sommersemester 2015. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 23.03.2015 außer Kraft. Zur weiteren Information wird die Beitragsordnung in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschulen gem. § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Dortmund vom 26.06.2015.

Dortmund, 26.06.2015

  
Dr. Horst Gürther  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

  
Peter Hölter  
Geschäftsführer